

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Plangenehmigung

für die Änderung eines Unterführungsbauwerkes für einen Waldweg (Bauwerk 325d),

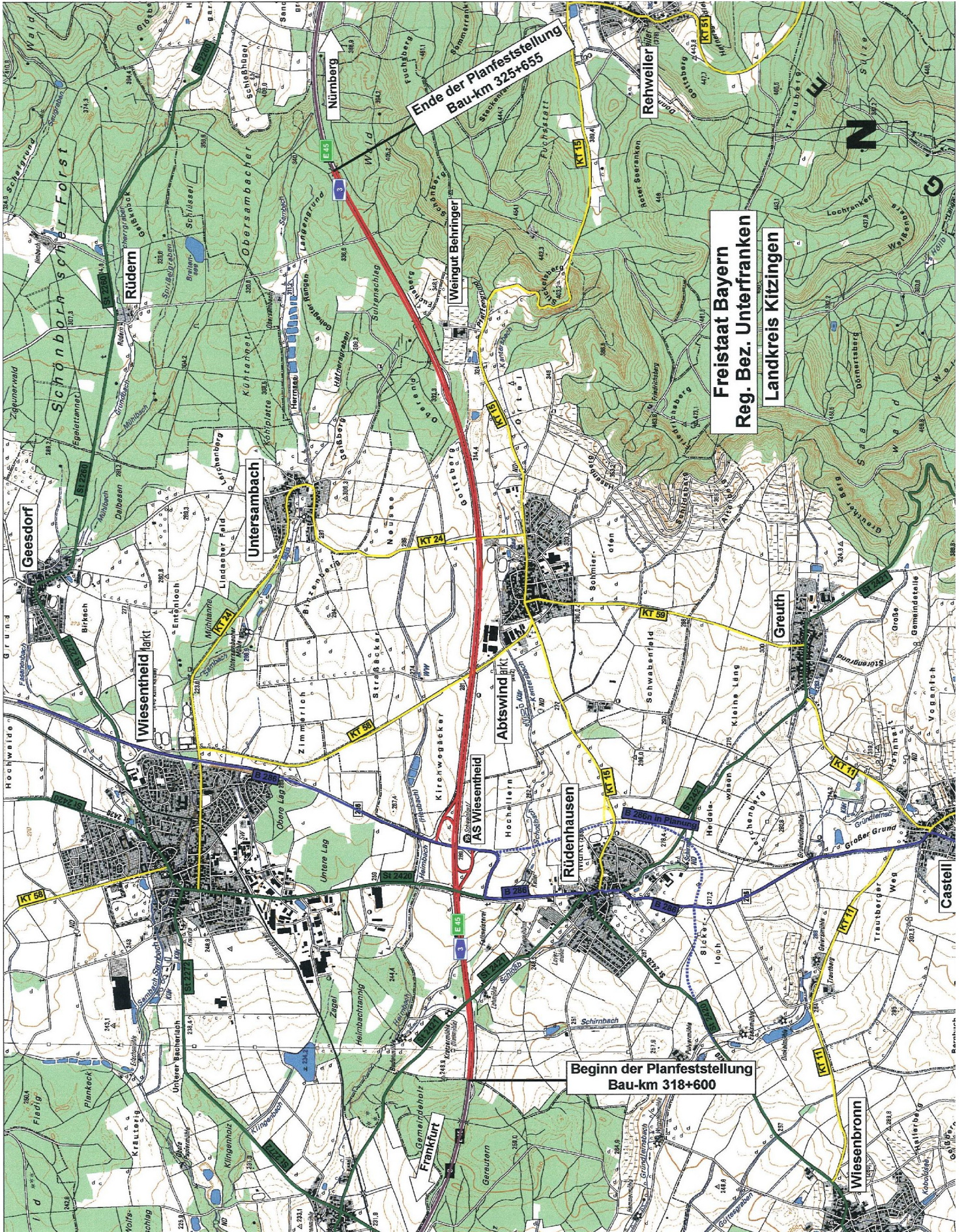
festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011

für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg)

im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg

(Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655)

Würzburg, den 29.11.2019



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5

A

Tenor	9
--------------	---

1.	Genehmigung des Plans	9
2.	Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen	10
3.	Nebenbestimmungen	10
4.	Kosten des Verfahrens	11

B

Sachverhalt	12
--------------------	----

1.	Antragstellung	12
2.	Planfeststellung vom 15.03.2011	12
3.	Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 30.08.2017	13
4.	Weitere Planänderungen ohne Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung	14
4.1	Verzicht auf RiStWag-Ausbau	14
4.2	Verlegung eines Erdmassenzwischenlagers	14
5.	Gegenstand der Plangenehmigung	15
6.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	16

C

Entscheidungsgründe	17
----------------------------	----

1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	17
1.2	Entbehrlichkeit der Planfeststellung	17
1.2.1	Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	18
1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	20
1.2.3	Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten Anderer / Einverständnis der Betroffenen	21

2.	Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	21
2.2	Planungsermessen	22
2.3	Planrechtfertigung	23
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	24
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	25
2.5.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	25
2.5.2	Planungsvarianten	25
2.5.3	Immissionsschutz	25
2.5.4	Naturschutz und Landschaftspflege	26
2.5.4.1	Eingriffsregelung	26
2.5.4.2	Landschaftsschutzgebiet	26
2.5.4.3	Artenschutz	28
2.5.4.4	Abwägung	29
2.5.5	Wasserwirtschaft	29
2.5.6	Bodenschutz	29
2.5.7	Land- und Forstwirtschaft	29
2.5.8	Kommunale Belange	31
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	31
2.6	Würdigung und Abwägung privater Belange	31
2.7	Gesamtergebnis der Abwägung	31
3.	Kostenentscheidung	32

D

Rechtsbehelfsbelehrung	33
-------------------------------	----

E

Hinweise zur sofortigen Vollziehung	34
--	----

F

Hinweis zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen	35
--	----

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA M 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)

LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005 (ersetzt durch RLuS)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PM ₁₀	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen größenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
PM _{2,5}	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen größenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RdNr.	Randnummer
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2012
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe Oktober 2005
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
RQ	Regelquerschnitt

RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (inzwischen Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr)
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-3/09

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011, zuletzt geändert mit Bescheid vom 02.07.2018, für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) in Bezug auf das Durchlassbauwerk 325d für einen Waldweg**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgende

Plangenehmigung

A

Tenor

1. Genehmigung des Plans
 - 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.09.2019 vorgelegten Unterlagen vom 06.09.2019 festgestellt, dass für die geplante Änderung des Durchlassbauwerkes Nr. 325d (Unterführung eines privaten Waldweges), das schon Bestandteil der Planfeststellung vom 15.03.2011 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655), zuletzt geändert mit Bescheid vom 02.07.2018, war, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
 - 1.2 Der Plan für die Änderung des Durchlassbauwerkes BW 325d wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655), festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, i.d.F.
 - des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 30.08.2017,
 - des Bescheids der Regierung von Unterfranken vom 26.10.2017 und
 - des Bescheids der Regierung von Unterfranken vom 02.07.2018 (jeweils Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung),

mit den sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

1.3 Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, festgestellte Plan in der unter Ziffer 1.2 des Tenors dieser Plangenehmigung wird insoweit geändert und ergänzt, als er Regelungen für das Durchlassbauwerk BW 325d zum Gegenstand hat und von der mit dieser Plangenehmigung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011 in der unter Ziffer 1.2 des Tenors dieser Plangenehmigung genannten Fassung und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten, insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit diese Plangenehmigung nichts anderes bestimmt.

2. Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen:

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr.	Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	1		Erläuterungsbericht, Plangenehmigung, Planänderung, Unterführung BW 325d	
2	7.1	5	Lageplan von Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655	1:2.000
	<i>7.1</i>	<i>5</i>	<i>Lageplan von Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655, nachrichtlich</i>	<i>1:2.000</i>
3	7.2		Bauwerksverzeichnis, Planänderung Unterführung BW 325d	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts Anderes ergibt.

3.2 Benutzbarkeit der Unterführung

Beim Bau des Unterführungsbauwerks 325d (BWV lfd.Nr. 67, Unterlage 7.2) hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass über den durch das Bauwerk verlaufenden privaten Waldweg der forstwirtschaftliche Verkehr auch während der Bauphase die Autobahn gequert werden kann. Baubedingt notwendige Sperrungen des Waldwegs und der Autobahnunterführung sind auf wenige Tage zu beschränken und dem Eigentümer des privaten Forstwegs rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

4. Kosten des Verfahrens

Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

B
Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, beantragte im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Vorhabensträger) bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 06.09.2019 die Erteilung einer Plangenehmigung für die geänderte Ausführung eines Durchlassbauwerkes für einen Waldweg (Bauwerk Nr. 325d) im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655).

2. Planfeststellung vom 15.03.2011

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 29.10.2009 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) am 15.03.2011 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt war ein Teil des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahnkreuz Fürth/Erlangen. Der Abschnitt hatte eine Länge von 7,055 km und begann ca. 1,8 km westlich der Anschlussstelle Wiesentheid und endete ca. 5,3 km östlich davon zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 war auch der beidseitige Anbau an eine überschüttete Unterführung eines privaten Forstweges bei Bau-km 325+647 am Ende des Planfeststellungsabschnittes. Der Planfeststellungsbeschluss regelt, dass das bestehende Bauwerk beidseitig angebaut und an den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 angepasst wird. Es sollte eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m erhalten, eine lichte Weite von 5,50 m und eine Breite zwischen den Geländern von 49,75 m (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 5; BWV lfd. Nr. 67, Unterlage 7.2). Der darunter verlaufende private Forstweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 778 und 778/1 der Gemarkung Untersambach soll in seiner Lage und Höhe unverändert beibehalten werden. Während der gesamten Bauzeit soll die Befahrbarkeit des privaten Forstweges, soweit möglich, gewährleistet werden (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestelltes BWV lfd. Nr. 68, Unterlage 7.2). Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 regelt außerdem in der Nebenbestimmung A 3.7.4, dass während der Bauzeit, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden darf. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist

zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind danach rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Weiter regelt der Planfeststellungsbeschluss, dass sicherzustellen ist, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können (Nebenbestimmung A 3.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011).

Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 sieht außerdem bei Bau-km 325+090 die Errichtung einer Grünbrücke mit einem zusätzlichen privaten Forstweg vor. Die Grünbrücke soll eine lichte Weite von 49 m, eine lichte Höhe von 4,70 m und eine Breite zwischen den Geländern von 50 m erhalten (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 5; BWV lfd. Nr. 62, Unterlage 7.2). Der Planfeststellungsbeschluss regelt insoweit, dass der dort verlaufende private Forstweg während der Bauzeit gesperrt wird. Die Sperrung wird mit dem Eigentümer abgestimmt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestelltes BWV lfd. Nr. 62, Unterlage 7.2).

Der Planfeststellungsbeschluss geht außerdem davon aus, wie der Vorhabensträger im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erklärte, dass das Unterführungsbauwerk BW 325d mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. einem Jahr zum Bau der durchgehenden Strecke verbreitert wird. Daher steht die Unterführung während des Neubaus der Grünbrücke als Querungsmöglichkeit zur Verfügung (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Seiten 213 und 257).

3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 30.08.2017

Auf Antrag des Vorhabensträger vom 24.02.2017 erteilte die Regierung von Unterfranken am 30.08.2017 einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Die festgestellte Planänderung umfasst folgende Punkte:

- Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz "Steigerwaldblick" von Bau-km 318+580 (Planfeststellungsabschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid) bis Bau-km 318+850 (Planänderung 1),
- Ersetzung der bestehenden Bauwerke BW 319a (Lohmühlenbach) und BW 319c (Schoßbach) werden durch Neubauten (Planänderung 2),
- Verringerung der lichten Höhe am Bauwerk 320a (Unterführung der St 2420 Wiesentheid - Rüdtenhausen) von 4,70 m auf 4,57 m (Planänderung 3),
- Errichtung des Bauwerks 325a (Überführung einer Grünbrücke mit privatem Forstweg) ohne Mittelpfeiler (Planänderung 6),

- Ersetzung der bestehenden Durchlässe BW 323a (DN 1000), 324a (DN 800), 324c (DN 800), 325b (DN 800) und 325c (DN 800) durch neue Durchlässe (Planänderungen 4 bis 7),
- Ausbildung der Absatz- und Rückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L als Betonbecken (Planänderungen 2 und 4).

Das Durchlassbauwerk für einen privaten Forstweg bei Bau-km 325+647 (Bauwerk 325d) war nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses.

4. Weitere Planänderungen ohne Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung

4.1 Verzicht auf RiStWag-Ausbau

Mit Schreiben vom 08.08.2017 legte der Vorhabensträger Unterlagen vor, nach denen auf die ursprünglich planfestgestellte Ausführung der Entwässerungsanlagen um die "Bauerbrunnenquelle" sowie den "Helmbrunnen" von Bau-km 321+200 bis Bau-km 322+650 entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) verzichtet werden sollte. Begründet wurde dies mit der Aufhebung der entsprechenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung.

Mit Bescheid vom 26.10.2017 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für den Verzicht auf den RiStWag-Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, und sah von der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ab.

Der Änderungsbereich erstreckte sich nicht bis zum hier gegenständlichen Unterführungsbauwerk 325d am Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 325+647.

4.2 Verlegung eines Erdmassenzwischenlagers

Der Vorhabensträger legte mit Schreiben vom 11.04.2018 Unterlagen vor, wonach die ursprünglich vorgesehene Zwischenlagerung des Erdaushubs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 948, 955 und 956 verzichtet werden sollte. Stattdessen sollten die Grundstücke Fl.Nrn. 1059 und 1060 als Zwischenlagerflächen herangezogen werden. Weiter sollten die Grundstücke Fl.Nrn. 1071, 1072 und 1077, die im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht herangezogen werden sollten, künftig erworben und nicht nur dauerhaft belastet werden.

Mit Bescheid vom 02.07.2018 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für die genannten Planänderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und sah von der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens ab.

5. Gegenstand der Plangenehmigung

Die beantragte Planänderung sieht nunmehr vor, bei Bau-km 325+647 das Unterführungsbauwerk eines privaten Forstweges nicht nur beidseitig anzubauen, sondern durch einen Neubau zu ersetzen. Dabei bleiben die lichte Höhe von mindestens 4,50 m, die lichte Weite von 5,50 m und die Breite zwischen den Geländern von 49,75 m unverändert.

Weiter will der Vorhabensträger davon abrücken, die Grünbrücke bei Bau-km 325+090 und das Unterführungsbauwerk 325d bei Bau-km 325+647 zeitlich versetzt zu errichten bzw. zu erweitern. Ein vollständiger zeitlicher Versatz bei der Errichtung der Bauwerke kann nicht zuverlässig gewährleistet werden. Bei einem Ersatzneubau des Unterführungsbauwerkes ist es daher leichter, auch während der Bauzeit die durchgängige Befahrbarkeit - mit wenigen Ausnahmen - zu gewährleisten.

Weitere Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Planänderung. Es ergeben sich keine Änderungen im Bereich der dauerhaften bzw. vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken. Die Grunderwerbsgrenzen bleiben unverändert. Ebenso bleiben die landschaftspflegerische Begleitplanung und die Entwässerungsplanung unverändert.

6. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Nach Antragstellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.09.2019 beteiligte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 12.09.2019 folgende Träger öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Markt Wiesentheid
- Landratsamt Kitzingen
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

Diese erhielten Gelegenheit, sich zur Planänderung bis zum 14.10.2019 zu äußern.

Der Markt Wiesentheid und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatten keine Einwände gegen die Planung.

Die Planfeststellungsbehörde holte außerdem die Stellungnahmen der einschlägigen Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken (Naturschutz und Straßenbau) ein.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 erhielt der Eigentümer des privaten Forstwegs Gelegenheit, sich bis zum 31.10.2019 äußern und Einwendungen erheben zu können. Bei der Planfeststellungsbehörde gingen keine Einwendungen ein.

Im Übrigen wird auf die Behördenakten Bezug genommen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 06.09.2019 beantragten Planänderungen im Bereich eines Durchlassbauwerks für einen privaten Forstweg wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 17 d i.V.m. § 17 b Abs. 1 FStrG und Art. 74 ff. BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FStrG, Art. 39 Abs. 2 und Art. 62 a Abs. 5 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ist aber auch die Änderung mittels einer Plangenehmigung zulässig, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung vorliegen (§ 17 d Satz 2 FStrG). Gemäß § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. Rechte Anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

1.2.1

Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) wurde im Rahmen der Planfeststellung vom 15.03.2011 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es handelte sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht bestand (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG a.F.). Eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a.F. hatte damals ergeben, dass die Änderung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. im Einzelnen C 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09).

Die inzwischen erfolgten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 (vgl. B 3 und B 4 dieser Plangenehmigung) überschneiden sich räumlich nicht mit der hier gegenständlichen Planänderung, weshalb es auf diese nicht ankommt, auch wenn für diese keine UVP durchgeführt wurde (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG). Daher sind die Anforderungen des § 9 Abs. 3 UVPG hier nicht einschlägig.

Eine allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Hinsichtlich der Prüfung der einzelnen Kriterien wird zunächst auf die Angaben des Vorhabensträgers Bezug genommen, die er zusammen mit dem Antrag vom 06.09.2019 vorgelegt hat.

Gegenstand der Plangenehmigung ist keine Erweiterung der BAB A 3. Insbesondere bleiben die Abmessungen und der Ausbaustandard der Autobahn, wie sie sich aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 ergeben, unverändert. Gegenstand ist lediglich eine Neuerrichtung einer Feldwegeunterführung in einer etwas breiteren Form als die bestehende bzw. die Ersetzung der ursprünglich vorgesehenen Verbreiterung des Feldwegedurchlasses durch einen Neubau. Dieser Durchlass zählt zur Bundesfernstraße (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Für dieses Projekt legt die Nr. 14.3 der Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht fest.

Hinsichtlich des Schutzguts Menschen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) kommt es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen, insbesondere ändern sich die Lärm- und Schadstoffauswirkungen nicht.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) ist festzuhalten, dass keine Flächen zusätzlich in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden sollen. Es entstehen auch keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte über die Planfeststellung vom 15.03.2011 hinaus. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusätzlich betroffen, es kommt zu keinem zusätzlichen Lebensraumverlust. Die Frage, ob ein Durchlassbauwerk an beiden Seiten erweitert oder durch ein neues ersetzt wird, führt auch nicht zur Änderung des Mortalitätsrisikos der Arten, die das Durchlassbauwerk queren können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) kommt es zu keinen zusätzlichen Inanspruchnahmen. Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens bleibt festzuhalten, dass der Ersatzneubau die gleichen Abmessungen haben wird, wie das ursprünglich geplante erweiterte Bauwerk des Feldwegs. Die Flächeninanspruchnahme und die Neuversiegelung sowie der Umfang der Erdarbeiten ändern sich im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 nicht. Es handelt sich um ein Ingenieurbauwerk, dessen Bauzeit ca. zwei Jahre betragen wird, das aber nur ein Ersatzneubau für ein bestehendes Bauwerk ist und in diesen Abmessungen und an dieser Stelle schon Gegenstand der Planfeststellung vom 15.03.2011 war. Abriss und Neubau des Bauwerkes erfolgen über die vorhandenen Verkehrsflächen der Autobahn bzw. des Baufeldes, das Bestandteil der Planfeststellung vom 15.03.2011 war.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) über den festgestellten Umfang hinaus erfolgen nicht, da das Bauwerk selbst innerhalb

des festgestellten Bauwerks errichtet wird und hinsichtlich der Abmessungen sich auch nicht vom festgestellten Bauwerk unterscheiden wird.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ergeben sich nicht. Weder werden oberirdische Gewässer betroffen noch kommt es zu zusätzlichen Eingriffen in das Grundwasser. Die Entwässerung der Autobahn bleibt unverändert, das Gleiche gilt auch für die Entwässerung des (privaten) Waldweges, der hier unter der Autobahn hindurchgeführt wird.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Globalklima ergeben sich durch die geänderte Ausführung eines Waldwegedurchlasses unter einer Autobahn nicht. Insbesondere sind damit auch keine Kapazitätserweiterungen und ein zusätzlicher Kohlendioxid-Ausstoß verbunden. Änderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas (z.B. Kaltluftbahnen) erfolgen hier mit dem Ersatzneubau ebenfalls nicht im Vergleich zum Bestand bzw. zum festgestellten Durchlassbauwerk.

Da Lage und Abmessungen des Bauwerkes gleichbleiben, ergeben sich auch keine anderen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG). Das Vorhaben liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. C 2.5.4.2), stellt aber nur eine geänderte Ausführung eines schon festgestellten bzw. genehmigten Bauwerkes dar und führt daher nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Da Lage und Baufeld gleichbleiben, kommt es auch nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG).

Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG) sind durch die geänderte Ausführung nicht zu erwarten.

Es bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer (eigenen) Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.2.2

Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen (§ 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG) wurde hergestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder tragen sie zumindest in der Sache mit. Eine grundsätzliche Ablehnung wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht geäußert.

Die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben ebenfalls Einwände oder Bedenken nicht erhoben.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.3 Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/Einverständnis der Betroffenen

Soweit die Rechte Privater betroffen werden, hat der Vorhabensträger die entsprechenden Bauerlaubnisse bzw. Einverständniserklärungen der jeweiligen Eigentümer und Pächter der Grundstücke vorgelegt. Dies gilt gerade im Hinblick auf den Eigentümer des privaten Forstweges. Dieser hat schon mit Bauerlaubnis vom 02.06.2017 der Inanspruchnahme seiner Grundstücke zugestimmt. Da auch das neu errichtete Durchlassbauwerk Bestandteil der Bundesautobahn ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG), obliegt die Unterhaltslast auch des neuen Bauwerks der Bundesrepublik Deutschland und nicht dem Eigentümer des Forstweges (vgl. BWV lfd. Nr. 67, Unterlage 7.2).

Der Eigentümer erhielt Gelegenheit, sich zur Planänderung zu äußern, wovon er keinen Gebrauch machte.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten anderer weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 und Art. 75 Abs. 1 BayStrWG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG,

RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

2.2

Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer

Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen, die Änderung bzw. Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 (einschließlich seiner bisher erfolgten Änderungen) fest.

2.3

Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

Auch der hier gegenständliche Durchlass eines (privaten) Waldwegs ist ein Straßenbestandteil (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und kann daher vom eigentlichen Vorhaben (sechsstreifiger Ausbau der BAB A 3) nicht isoliert betrachtet werden, sondern steht in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem, und zwar auch dann, wenn die Änderung dieses Bauwerks in einem Planänderungsverfahren festgestellt wird. Der Planänderungsbeschluss bzw. hier die Plangenehmigung wächst nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss an verschmilzt mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss bzw. die Änderungsplangenehmigung erreichten Gestalt. Daher nimmt auch die hier gegenständliche Planänderung an der Planrechtfertigung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses teil. Einer gesteigerten Form bedarf es bei nachträglich planfestgestellten Straßenbestandteilen nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29/14, juris).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 für den Abschnitt westlich

Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg behandelt. Auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird Bezug genommen.

Gegenstand dieser Plangenehmigung ist nur eine geringfügige Abweichung von den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 einschließlich der später erfolgten Änderungsplanfeststellung und der weiteren Änderungen, für die ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nicht notwendig war.

Der Vorhabensträger hat dem Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) auf eine Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg und auf eine Einwendung eines privaten Betroffenen hin zugesagt, dass während der Bauzeit keine gleichzeitige Sperrung der vorhandenen Forstwegebeziehungen über die Überführung BW 325a und über die Unterführung BW 325d erfolgen wird. Der Vorhabensträger ging dabei davon aus, dass beide Bauwerke zeitlich versetzt errichtet bzw. verbreitert werden und deshalb während der Bauzeit immer ein Bauwerk als Querungsmöglichkeit zur Verfügung stehen wird. Im Zuge der Bauvorbereitung hat sich der Vorhabensträger gezeigt, dass ein vollständiger zeitlicher Versatz bei der Errichtung der beiden Bauwerke (Grünbrücke und Forstwegunterführung) nicht zuverlässig gewährleistet werden kann. Um eine durchgehende Waldbewirtschaftung sicherstellen zu können, wird es daher erforderlich sein, dass das hier gegenständliche Unterführungsbauwerk BW 325d auch während der Bauzeit befahrbar bleibt. Dies kann bei einem Ersatzneubau leichter bewerkstelligt werden als bei einem beidseitigen Anbau an das Bestandsbauwerk, da es hier durch das für den Anbau erforderliche Lehrgerüst zu einer Einengung des Querschnitts am Anfang und Ende des bestehenden Rahmenbauwerks kommen würde. Weiter hat sich gezeigt, dass ein vollständiger Ersatzneubau hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und der Erhaltung deutliche Vorteile gegenüber der Verbreiterung des etwa 60 Jahre alten Durchlassbauwerks hat (vgl. mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlage 1, Kapitel 3).

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die im bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzu kommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachtet die hier gegenständliche Änderung die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 sowie im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 30.08.2017 wird entsprechend Bezug genommen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Planänderung bewegt sich im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes bzw. des privaten Wegenetzes in diesem Bereich. Raumbedeutsame Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Im Übrigen wird hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 unter C 3.7.1 Bezug genommen.

2.5.2 Planungsvarianten, Abschnittsbildung

Die gegenständliche Planänderung ist eine sinnvolle Anpassung im Zuge weiterer Detailplanungen des Vorhabensträgers. Die ledigliche Erweiterung des Unterführungsbauwerkes, die Gegenstand der Planfeststellung vom 15.03.2011 war, war technisch machbar und zulässig, jedoch bietet demgegenüber die hier gegenständliche Ausführung einige Vorteile. Da die Planänderung nur sehr geringe Auswirkungen hat, in sich vernünftig ist und - soweit öffentliche Belange bzw. Privateigentümer betroffen sind - die notwendigen Einverständniserklärungen vorliegen, sind keine Alternativen ersichtlich, die sich in der Abwägung als besser herausstellen würden.

2.5.3 Immissionsschutz

Das mit Beschluss vom 15.03.2011 planfestgestellte Vorhaben des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen, insbesondere für die Luft, ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Die gegenständliche Planänderung berührt keine Eingangsdaten, die den schalltechnischen Berechnungen oder der Luftschadstoffprognose zugrunde gelegt worden sind. Eine erneute schalltechnische Überprüfung des Gesamtvorhabens ergibt sich aus der gegenständlichen Planänderung nicht.

2.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.4.1 Eingriffsregelung

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 gewürdigt wurden und über deren Kompensation entschieden wurde (vgl. dort unter C 3.7.5.2).

Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Die hier gegenständliche Planänderung ist nicht mit zusätzlichen Eingriffen verbunden. Es kommt zu keinen weiteren Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder gar des Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Unterführungsbauwerk befindet sich im Damm der BAB A 3 und ist vollständig überschüttet. Dies wird auch nach dem sechsstreifigen Ausbau der Fall sein. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild ist es nicht erheblich, ob das bestehende Unterführungsbauwerk auf beiden Seiten verbreitert und anschließend überschüttet wird oder ob das Unterführungsbauwerk mit den gleichen Abmessungen wie das erweiterte an der bestehenden Stelle erneuert wird. Es ergeben sich insoweit also keine Unterschiede zur planfestgestellten Version des Unterführungsbauwerks.

Es entstehen also auch keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die der Vorhabensträger kompensieren müsste (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

2.5.4.2 Landschaftsschutzgebiet

Die BAB A 3 verläuft im Bereich der hier gegenständlichen Waldwegunterführung in der (ehemaligen) Schutzzone des Naturparks Steigerwald (vgl. Verordnung über den "Naturpark Steigerwald" vom 08.03.1988, GVBl Seite 95,

LSGVO). Diese Naturparkverordnung gilt hinsichtlich ihrer Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet weiter (Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG).

Schutzzweck ist es hier, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald in seiner besonderen Bedeutung über den Naturhaushalt zu schützen und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren und eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen (§ 4 Nr. 3 LSGVO). In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 4 Nr. 3 LSGVO genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den freien Zugang zur Natur zu beeinträchtigen (§ 6 LSGVO).

Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone bauliche Anlagen i.S.d. Bayerischen Bauordnung zu errichten, Straßen oder Wege zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LSGVO). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 der Naturparkverordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LSGVO).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 einschließlich der Verbreiterung des hier gegenständlichen Unterführungsbauwerks für einen privaten Forstweg waren bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011, der mit seiner Konzentrationswirkung auf die Erlaubnis nach der Naturparkverordnung miteinschloss (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss unter C 3.7.5.3.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Die hier gegenständliche Änderung, die darauf beruht, das bestehende Bauwerk nicht zu verbreitern, sondern durch einen entsprechend breiteren Neubau zu ersetzen, geht hinsichtlich ihrer Wirkung nicht über das hinaus, was bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 15.03.2011 war. Daher werden durch die hier gegenständliche Planänderung keine (zusätzlichen) Verbote nach § 6 LSGVO berührt. Wie auch die verbreiterte Unterführung wird auch dieses Bauwerk vollständig überschüttet und wirkt sich daher auch nicht auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder auf das Landschaftsbild aus, zumindest nicht in anderer Weise als das schon zugelassene Bauwerk. Daher kann die hier gegenständliche Planänderung keine der in § 6 LSGVO genann-

ten Wirkungen hervorrufen, weshalb die Erlaubnis auch nach der Naturparkverordnung zu erteilen war (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LSGVO), die im Rahmen der Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung miterfasst wird (§ 17 d i.V.m. § 17 b und Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG).

2.5.4.3

Artenschutz

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Außerdem ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die hier gegenständliche Erneuerung statt der Erweiterung eines bestehenden Durchlasses für einen privaten Waldweg führt zu keiner zusätzlichen Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind aufgrund der Lebensraumausstattung der betroffenen Bereiche auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen. Die Kartierung des Vorhabensträgers hat insoweit keine relevanten Fälle ergeben (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellter landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2, Blatt 2). Da auch keine weiteren Grundstücksteile in Anspruch genommen werden müssen und auch das Baufeld nicht größer ausfällt als im Rahmen der Planfeststellung vom 15.03.2011 geregelt, kommt es auch zu keinen zusätzlichen Quartierverlusten oder Fällung von Höhlenbäumen und dergleichen.

Nach alledem kann festgestellt werden, dass die geänderte Ausführung des Unterführungsbauwerks artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt. Dass im Rahmen der Forstbewirtschaftung eine durchgehende Passierbarkeit (abgesehen von wenigen Tagen) dieses Feldwegedurchlasses sichergestellt werden soll, kommt dies auch entsprechend den Tierarten zugute, die diese Unterführung zur Querung nutzen (können).

Nach alledem ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbote, die das hier gegenständliche Änderungsvorhaben ausschließen würden.

2.5.4.4 Abwägung

Nach alledem entfalten die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kein wesentliches Gewicht, das in der Abwägung gegen die hier gegenständliche Planänderung zu berücksichtigen wäre.

2.5.5 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete und wirkt sich nicht auf oberirdische Gewässer aus. Ebenso führt die Änderung eines Waldwegedurchlasses nicht zu neuen wasserrechtlichen Erlaubnistatbeständen, insbesondere Benutzungen von Oberflächengewässer oder Grundwasser im Zuge der Straßenentwässerung. Es liegen also keine Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG vor. Ebenso kommt es nicht zu Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG.

Daher entfalten auch die Belange des Gewässerschutzes kein wesentliches Gewicht, das in der Abwägung gegen die hier gegenständliche Planänderung zu berücksichtigen wäre.

2.5.6 Bodenschutz

Das Bodenschutzrecht enthält keine eigenen Erlaubnistatbestände. Im Übrigen ist anzumerken, dass die geänderte Ausführung des Unterführungsbauwerkes sich nicht auf die Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) in anderer Art und Weise auswirkt, als dies mit Planfeststellung vom 15.03.2011 bereits zugelassen wurde. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind daher nicht zu befürchten.

2.5.7 Land- und Forstwirtschaft

Belange der Landwirtschaft werden durch die hier gegenständliche Maßnahme nicht berührt. Sie liegt fernab jeder landwirtschaftlichen Nutzung in einem ausgedienten Waldgebiet.

In forstwirtschaftlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass an dieser Stelle bereits ein Querungsbauwerk für einen (privaten) Forstweg besteht. Dieser stellt zusammen mit einer bestehenden Forstwegeüberführung ca. 500 m weiter westlich sicher, dass die Waldflächen beiderseits der Autobahn erreicht und bewirtschaftet werden können.

Dementsprechend wurde im Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch vom privaten Waldbesitzer gefordert, dass hier auch während der Bauphase ausreichend Querungsmöglichkeiten bestehen müssten.

Der Vorhabensträger führte dazu im Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 aus, dass das Unterführungsbauwerk BW 325d mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. einem Jahr vor dem Bau der durchgehenden Strecke beidseitig verbreitert werde. Damit würde die Unterführung während des Neubaus der Grünbrücke (BW 325a) als Querungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Dadurch sei die Waldbewirtschaftung beiderseits der Autobahn über die gesamte Bauzeit sichergestellt. Dies gelte auch, solange das bestehende Überführungsbauwerk 325a durch die neue Grünbrücke ersetzt werde (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Seiten 213 und 257).

Im Zuge der weiteren Planungen hat sich herausgestellt, dass diese Zusage vom Vorhabensträger in dieser Form nicht eingehalten werden kann bzw. erhebliche Nachteile mit sich bringt. Der Vorhabensträger möchte daher - auch weil das bestehende Unterführungsbauwerk schon 60 Jahre alt ist - den vorhandenen Durchlass durch einen breiteren Neubau ersetzen. Dabei kann auch eine durchgehende Waldbewirtschaftung ermöglicht werden. Bei einem Ersatzneubau ist dies leichter möglich als bei einer beidseitigen Verbreiterung des Bestandsbauwerkes, da es hier durch das für den Anbau erforderliche Lehrgerüst zu einer Einengung des Querschnittes am Anfang und Ende des bestehenden Rahmenbauwerkes kommen würde (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3). Die Zustandserfassung des bestehenden Bauwerkes hat außerdem ergeben, dass eine Sanierung nicht wirtschaftlich und ein Neubau daher erforderlich ist.

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 hinsichtlich der grundsätzlichen Benutzbarkeit von Baustraßen und der Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten ist dabei weiterhin sicherzustellen. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr darf dabei nur kurzzeitig unterbrochen werden. Unvermeidbare und allenfalls kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher, gerade dem Waldbewirtschafter, bekanntzugeben (vgl. A 3.2 dieser Plangenehmigung und A 3.7.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte hierzu mit Schreiben vom 10.10.2019 aus, dass die Planänderung nicht beanstandet werde, da mit ihr den forstlichen Einwänden im Planfeststellungsverfahren (Schreiben des Amtes vom 25.01.2010) entsprochen wird.

Da weitere Inanspruchnahmen von Grundstücken im Zuge der hier gegenständlichen Planänderung nicht erfolgen müssen, kommt es auch nicht zu zusätzlichen Rodungen. Waldrechtliche Tatbestände werden also über die Planfeststellung vom 15.03.2011 hinaus nicht berührt.

Nach alledem kann im Rahmen der Abwägung festgehalten werden, dass der Vorhabensträger hier für die Waldbewirtschaftung eine gleichwertige Alternative zur Verfügung stellen wird. Im Rahmen der Bauausführung ist es unvermeidlich, dass Querungsbauwerke für kurze Zeit gesperrt werden müssen. Dies trifft sogar für die Autobahn selbst zu, wenn entsprechende Überführungsbauwerke abgebrochen werden müssen. Umso mehr wird eine kurzzeitige und auf wenige Tage beschränkte Sperrung eines privaten Forstweges zumutbar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies mit dem Eigentümer des Waldes abzustimmen ist (vgl. A 3.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011).

2.5.8 Kommunale Belange

Der Landkreis Kitzingen äußerte sich im Verfahren nicht.

Der Markt Wiesentheid teilte mit Schreiben vom 18.09.2019 mit, dass gegen die Planänderung keine Einwände bestünden.

2.5.9 Sonstige öffentliche Belange

Weitere betroffene öffentliche Belange sind nicht ersichtlich und wurden auch von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

2.6 Würdigung und Abwägung privater Belange

Rechte anderer werden durch die hier gegenständliche Planänderung nicht berührt. Es kommt nicht zu dauerhaften oder auch nur vorübergehenden Inanspruchnahmen weiterer Grundstücke, als dies der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 schon vorsieht.

Der Eigentümer der Flächen um die Unterführung hat bereits mit Bauerlaubnis vom 02.06.2017 sein Einverständnis mit der Grundinanspruchnahme erteilt.

Soweit sein Interesse an der Aufrechterhaltung einer Querungsmöglichkeit im Zuge der Bewirtschaftung seiner Waldflächen beidseits der Autobahn berührt ist, wird auf die Ausführungen unter C 2.5.7 Bezug genommen.

2.7 Gesamtergebnis der Abwägung

Die gegenständliche Planänderung kann nach § 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor, Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Zusagen bzw. des Konzeptes des Vorhabensträgers und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Änderung die Gesamtkonzeption des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 in der unter Ziffer 1 des Tenors genannten Fassung unangetastet lassen. Durch die Planänderung wird den bestehenden Anforderungen auch weiterhin Rechnung getragen, die sich im weiteren Verlauf der Planungen konkretisiert haben. Durch die nun vorliegende ergänzte Planung werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 15.03.2011 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Das Abwägungsgefüge des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 in der unter Ziffer 1.2 des Tenors dieser Plangenehmigung genannten Fassung bleibt durch die vorliegende Plangenehmigung in seinen Grundzügen unberührt. Dies gilt im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,**

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 für eine Maßnahme, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den privaten Betroffenen individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 29.11.2019
Regierung von Unterfranken
Sachgebiet Straßenrecht, Planfeststellung, Baurecht

gez.

Schindler
Regierungsdirektorin